

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 261/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Les B [REDACTED],

H [REDACTED] Str. 132, H [REDACTED]-H [REDACTED] E [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], V. [REDACTED]
und [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Beklagte verweigere der Klägerin ohne Ermessensfehler einen Härteausgleich nach § 171 ZPO, weil sie die Nichtdurchsetzbarkeit ihres Anspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit selbst verschuldet habe und auch ein Ausnahmefall gemäß Abschnitt II Ziff. 10 der Härteausgleichsrichtlinien der Länder nicht vorliege, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie weicht weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft sie eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Auf die 2. ÄndVO zur 6. DV-ZPO vom 20. September 1977 kann sich die Klägerin schon deshalb nicht berufen, weil sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die insoweit ihren eigenen Angaben ent-

- 3 -

sprechen, im Ghetto Schaulen und nicht in dem unter Nr. 1295 der Anlage zur genannten Verordnung aufgeführten Außenkommando Schaulen des Konzentrationslagers Keulen inhaftiert war. Der Zwangsaufenthalt in einem Ghetto fällt aber allgemein nicht unter die Konzentrationslagerhaft gemäß §§ 31 Abs. 2, 42 Abs. 2 BEG.

Dr. Thumm

Zorn

